

# „Bericht aus Berlin“

## Das Integrationsgesetz ... Und noch viel mehr

Von Sebastian Röder

**Weiterhin läuft die asylrechtliche Gesetzgebungsmaschinerie auf Hochtouren. Und so kommt auch dieser Rundbrief nicht ohne den fast schon traditionellen „Bericht aus Berlin“ aus. Dieses Mal im Programm – das sogenannte Integrationsgesetz. Programm ist der Gesetzestitel allerdings mitnichten. Nur wenige der zahlreichen Paragraphen betreffen tatsächlich das Thema Integration; ob sie diese fördern, steht noch einmal auf einem anderen Blatt Papier. Was sich seit dem 6. August 2016 geändert hat, erfahren Sie in diesem Überblick.**

### Die Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)

Aktuell für die größte Furore sorgt sicherlich die sogenannte Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG), nicht zu verwechseln mit dem, was man im Volksmund gemeinhin als „Residenzpflicht“ bezeichnet. Ist von Residenzpflicht die Rede, meint man in der Regel das Verbot für Asylbewerber – also für Personen im laufenden Asylverfahren –, den Stadt-/Landkreis, in dem man wohnt, vorübergehend zu verlassen. Dieses Verbot ist schon vor einiger Zeit deutlich gelockert worden und gilt grundsätzlich nicht mehr, nachdem man aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in die vorläufige Unterbringung verteilt wurde und sich seit drei Monaten in Deutschland aufhält.

Die neue Wohnsitzauflage richtet sich dagegen v.a. an Personen, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen, also eine Flüchtlingsanerkennung, den subsidiären Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot erhalten haben. Für sie bestand bislang das Recht auf freie Wohnsitzwahl, welches das Integrationsgesetz nun beschränkt. Die Wohnsitzauflage muss dabei stets mit einer integrationsfördernden Wirkung begründet werden.

§ 12a Abs. 1 AufenthG begründet zunächst eine gesetzliche Wohnpflicht in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Die gesetzliche Wohnsitzauflage entsteht nicht, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung der Betroffene, sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder sein minderjähriges Kind eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche aufnimmt oder aufgenommen hat, durch das diese Person den durchschnittlichen monatlichen Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson deckt. Dies sind nach der Gesetzesbegründung 712 €. Hierbei dürfte das Nettoeinkommen gemeint sein, das für die Frage der Bedarfsdeckung auch ansonsten herangezogen wird. Erzielt eine Person aus dem genannten Personenkreis ein solches Einkommen, entfällt die Wohnsitzauflage für alle aufgeführten Familienmitglieder, also auch die nicht erwerbstätigen.

Ausdrücklich gilt das Gesetz auch rückwirkend. Diese Rückwirkung hat dazu geführt, dass einige Bundesländer Flücht-

linge, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes legal in ein anderes Bundesland umgezogen sind, wieder in das „Herkunftslandesland“ zurückgeschickt haben, was – völlig überraschend – regelmäßig einen Rückschritt in Sachen Integration bedeutet. Nach dem Motto „besser spät als nie“ ist dieses Ergebnis nun korrigiert worden: Bund und Länder haben vereinbart, dass Personen, die ihren Wohnsitz zwischen dem 1.1.2016 und 6.8.2016 in ein anderes Bundesland verlegt haben, wohnen bleiben dürfen, wo sie sind...hamdala!

Das war's dann aber auch an guten Neuigkeiten in Sachen Wohnsitzauflage aus unserem „Ländle“. Wirklich überraschend ist es allerdings nicht, dass Baden-Württemberg unter Federführung des neuformierten Innenministeriums dem Beispiel Bayerns folgt und es als eines der wenigen Bundesländer nicht bei einer landesbezogenen Wohnsitzauflage bewenden lässt. Das heißt konkret: In Baden-Württemberg soll der Wohnsitz für eine bestimmte Gemeinde vorgegeben werden. Hierzu hat das Innenministerium vorläufige Anwendungshinweise erlassen, die eine gleichmäßige Verteilung im Land bezwecken. Bei Personen, die sich bereits in der Anschlussunterbringung befinden, wird die Wohnsitzauflage dabei – im Ausgangspunkt – für die Gemeinde verhängt, in der die Unterkunft liegt. Personen, die ihre Anerkennung in einer LEA oder vorläufigen Unterbringung erhalten, werden zunächst mit einer vorläufigen Wohnsitzauflage belegt, die sie verpflichtet, einstweilen in der LEA/VU wohnen zu bleiben. Dadurch soll verhindert werden, dass sie sich bis zum Erlass der endgültigen Wohnsitzauflage auf eigene Faust eine Wohnung suchen. Mit der vorläufigen Wohnsitzauflage verschaffen sich die Behörden also die notwendige Zeit zur Bestimmung der Gemeinde, für die die endgültige Wohnsitzauflage verhängt werden soll. Bevor dies geschieht, erhält der Betroffene die Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hier sollten alle Gründe und Interessen des Betroffenen vorgetragen werden, die gegen eine Wohnsitzauflage an dem anvisierten Ort sprechen. Dazu gehören vor allem die gesetzlich vorgesehenen Fälle, in denen eine Wohnsitzauflage aufgehoben werden muss. Hier darf sie in der Regel dann auch gar nicht erst erlassen werden.

Ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage besteht z.B., wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Antragsteller, seinem Ehegatten oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem bestimmten Mindesteinkommen zur Verfügung steht oder der Lebensunterhalt durch Einkommen (z.B. aufgrund selbstständiger Tätigkeit) gesichert ist. Auch ein an einem anderen Ort verfügbarer Ausbildungs- oder Studienplatz begründet einen Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Kernfamilie an einem anderen Ort lebt. Hier dürfte dann ein Wahlrecht bestehen, wo die Familienzusammenführung stattfindet. Ferner muss die Wohnsitzauflage zur Vermeidung einer Härte aufgehoben werden. Dies kann z.B. auch für Personen gelten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes von der Gemeinde, in der die Anschlussunterbringung lag, in eine private Wohnung in einer anderen baden-württembergischen Gemeinde umgezogen sind. Genauso wie bei länderübergreifenden Sachverhalten würde ein Zwang zum Rück-Umzug auch hier eine bereits begonnene Integration gefährden.

Das Recht auf freie Wohnsitzwahl darf für maximal drei Jahre beschränkt werden. Die Drei-Jahres-Frist beginnt bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten mit der Anerkennung durch das BAMF, nicht etwa erst mit der – ggf. erst mehrere Monate später erteilten – Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde. Für nachziehende Familienangehörige gilt eine für den Stammberechtigten bestehende Wohnsitzauflage in gleicher Weise.

Wird eine Wohnsitzauflage verhängt, die dem Interesse des Schutzberechtigten widerspricht, kann man sich dagegen mittels Widerspruch und Anfechtungsklage zur Wehr setzen. Diese haben aber keine sog. aufschiebende Wirkung, verhindern also nicht, dass man die Wohnsitzauflage zunächst befolgen muss (§ 12a Abs. 8 AufenthG). Das kann nur dadurch verhindert werden, dass man zusätzlich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht stellt. Die Wohnsitzauflage bestimmt zukünftig auch über den örtlich zuständigen Sozialleistungsträger; bisher war der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Absehbare – und intendierte – Folge ist, dass Leistungen an einem anderen als dem zugewiesenen Ort unter Hinweis auf die örtliche Unzuständigkeit verweigert werden (sollen). Zudem stellen Verstöße gegen die Wohnsitzauflage eine Ordnungswidrigkeit dar. § 12a AufenthG soll am 6.8.2019 wieder außer Kraft treten. Bis dahin begründete Wohnsitzpflichten gelten aber über dieses Datum hinaus – maximal jedoch für drei Jahre ab Anerkennung – fort (§ 104 Abs. 14 AufenthG).

### Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)

Tendenziell verschärft worden sind die Voraussetzungen, als anerkannter Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, zu erhalten. Bislang war es so, dass anerkannte Flüchtlinge nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG) einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis hatten. Hierfür mussten lediglich die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft weiterhin vorliegen. Nach dem Integrationsgesetz ist die Niederlassungserlaubnis als Belohnung für gelungene Integrations-

leistungen ausgestaltet. Wer diese nicht erbringt, erhält – bei fortbestehender Bedrohung im Heimatland – weiterhin nur eine (dreijährige) Aufenthaltserlaubnis. Konkret hat ein anerkannter Flüchtling/Asylberechtigter in der Regel unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG:

- 5 Jahre Besitz Aufenthaltserlaubnis  
→ *Anders als bislang wird die Dauer des Asylverfahrens angerechnet mit der Folge, dass im Einzelfall eine Niederlassungserlaubnis früher als nach altem Recht möglich ist, insbesondere, wenn das Asylverfahren länger als zwei Jahre gedauert hat.*
- Lebensunterhalt des Antragstellers ist überwiegend (> 50 %) gesichert
- Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= A2-Niveau)
- Ausreichender Wohnraum für sich und mit ihm zusammenlebende Familienangehörige
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse in BR  
→ *Von den zuvor genannten Voraussetzungen gelten ggf. Ausnahmen, wenn sie krankheits-, behinderungs- oder altersbedingt nicht erfüllt werden können*
- Keine Mitteilung des BAMF über (geplanten) Widerruf der Flüchtlingsanerkennung
- Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG (z.B. Erfüllung der Passpflicht, geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse)  
→ *Bislang mussten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden; von ihnen war zwingend abzusehen. Jetzt verzichtet § 5 Abs. 3 Satz 4 AufenthG nur noch auf die in § 5 Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen (v.a. Einreise mit dem erforderlichen Visum).*
- Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 4 – 6 AufenthG

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers besonders gut integrierte Flüchtlinge können die Niederlassungserlaubnis früher erhalten und zwar gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unter folgenden (besonderen) Voraussetzungen:

- 3 Jahre Besitz Aufenthaltserlaubnis  
→ *Auch hier wird die Dauer des Asylverfahrens angerechnet (§ 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG)*
- Beherrschen der deutschen Sprache (C1-Niveau)
- Lebensunterhalt muss weit überwiegend gesichert sein  
→ *Ausnahmen – z.B. wegen krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit oder wegen behinderungsbedingter Unmöglichkeit des Spracherwerbs – sind hier nicht möglich.*

### Integrationskurse (§§ 44, 44a AufenthG)

Bei Personen mit Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlischt der Anspruch nunmehr schon nach einem Jahr statt wie bislang nach zwei Jahren (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Das gilt allerdings nicht, wenn bzgl. der Nichtanmeldung kein Verschulden vorliegt. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (Asylberechtigte, Flüchtlinge, subs. Schutzberechtigte) können (Ermessen!) durch die Auslän-

derbehörden jetzt zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie Deutsch „nur“ auf A1-Niveau beherrschen (§ 44a Abs. 1 Satz 7 AufenthG). Bislang gab es – und gibt es nach wie vor – eine Verpflichtung nur für Personen, die das A1-Niveau noch nicht erreicht hatten.

### **Gültigkeit von Verpflichtungserklärungen (§§ 68, 68a AufenthG)**

In Zukunft ist die Gültigkeit sog. Verpflichtungserklärungen, eine Art Bürgschaft zu Gunsten des deutschen Staatshaushalts, generell auf fünf Jahre begrenzt. Achtung: Vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegebene Verpflichtungserklärungen gelten „nur“ für drei Jahre (§ 68a AufenthG). In beiden Fällen beginnt die Frist mit der Einreise. Die Einführung einer zeitlichen Höchstgrenze ist einerseits begrüßenswert, denn bislang galten Verpflichtungserklärungen grundsätzlich „ewig“, was die „Bürgen“ nicht selten bis an den Rand des Ruins trieb. In der aktuellen Praxis traf dies vor allem auf Personen mit syrischen Wurzeln zu, die im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme Verpflichtungserklärungen zu Gunsten ihrer Angehörigen abgaben, um diesen eine sichere und legale Einreise aus dem Bürgerkriegsland zu ermöglichen. Bislang bestand für die „Bürgen“ ein möglicher Ausweg aus der Verpflichtungserklärung darin, dass ihre Angehörigen nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben. Wurde daraufhin die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen, sprach Vieles für ein Erlöschen der Verpflichtungserklärung. Diesen Ausweg aus der Haftungsfalle hat der Gesetzgeber nun blockiert. Eine Verpflichtungserklärung bleibt nach § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG jetzt auch bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes bis zum Ablauf der Fünf-Jahres-Frist bestehen. Aber: Bereits erloschene Verpflichtungserklärungen kann das Integrationsgesetz nicht rückwirkend wieder zum Leben erwecken. Wenn also der Flüchtlings- oder subsidiäre Schutz vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zuerkannt wurde, kann der „Bürge“ nicht mehr aus der (erloschenen) Verpflichtungserklärung haftbar gemacht werden. Notfalls muss man dies in einem gerichtlichen Verfahren klären lassen.

### **Die „Ausbildungsduldung“ (§ 60a AufenthG)**

Tendenziell verbessert hat sich die Aussicht, eine sog. „Ausbildungsduldung“ zu erhalten. Das liegt in erster Linie daran, dass die Ausbildungsduldung jetzt altersunabhängig ist. Bislang musste die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres (also spätestens mit 20) aufgenommen werden. Neu ist außerdem, dass im Falle einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht (§ 60a Abs. 2 Satz 4: „ist zu erteilen“) und zwar für die gesamte im Ausbildungsvertrag bestimmte Ausbildungsdauer. Davor konnte die Duldung nur für max. ein Jahr erteilt werden und die Ausländerbehörde war auch nicht verpflichtet, sie zu erteilen (= Ermessen). Das gibt auch dem Arbeitgeber eine größere Sicherheit, der nicht befürchten muss, dass sein Azubi während einer laufenden Ausbildung abgeschoben wird.

Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn bereits konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Die Formulierung lässt den

Ausländerbehörden viel Interpretationsspielraum, der das Risiko birgt, dass die Neuregelung häufig ins Leere läuft. So geht etwa Bayern – wenig überraschend – davon aus, dass konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bereits vorliegen, wenn die Ausländerbehörde passlose Personen zu sich zitiert, um sie zur Passbeantragung aufzufordern. Auf der sicheren Seite sein dürfte, wer bereits während des Asylverfahrens, also im Status der Aufenthaltsgestattung, eine Ausbildung aufgenommen hat. Freilich besteht hier wiederum das Risiko, dass die Ausländerbehörden ihre Praxis in Bezug auf die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen „überdenken“.

Eine Ausbildungsduldung ist auch in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z.B. illegale Einreise) außer Betracht bleiben.
- Die Einreise nach Deutschland erfolgte (nur), um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen.
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können (allein) aus Gründen nicht vollzogen werden, die der (abgelehnte) Antragsteller selbst zu vertreten hat. „Klassiker“ ist die schuldhaft unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung.
- Es handelt sich um eine Person aus einem sicheren Herkunftsstaat, deren Asylantrag
  1. nach dem 31.8.2015 gestellt und
  2. abgelehnt wurde.

Die Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Ausländerbehörde über den Abbruch unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb einer Woche, zu informieren. Unterlässt er dies vorsätzlich oder leichtfertig, droht ein Bußgeld (§ 98b AufenthG). Dem (ehemaligen) Azubi wird aber noch eine Chance gegeben: Trotz vorzeitiger Beendigung der Ausbildung „wird“ (= Anspruch!) ihm einmalig eine Duldung für sechs Monate erteilt, damit er sich eine andere Ausbildungsstelle suchen kann. Eine Ausbildung ist regelmäßig eine Beschäftigung und bedarf deshalb der Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Deren Erteilung steht eigentlich (!) in ihrem Ermessen. Besteht aber ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung, muss auch die Beschäftigungserlaubnis – als notwendiges Mittel zur legalen Ausübung der Ausbildung – erteilt werden. Ansonsten würde der Anspruch auf Duldungserteilung durch die Hintertür der Beschäftigungserlaubnis ausgehebelt. Erfolgt im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung keine Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb, wird (Anspruch!) einmalig für sechs Monate eine Duldung zur Suche eines Arbeitsplatzes, der der beruflichen Qualifikation entspricht, erteilt. Ist die Suche erfolgreich, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt werden.

### **Kürzungen Asylbewerberleistungen (§ 1a AsylbLG)**

Mit dem Integrationsgesetz werden die Möglichkeiten, Asylbewerberleistungen zu kürzen, nochmals erheblich

ausgeweitet. Personen, die in einem anderen EU-Staat bereits als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt sind (sog. „Anerkantenfälle“) oder dort aus sonstigen Gründen ein Aufenthaltsrecht besitzen, erhalten während des Aufenthalts in Deutschland nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a Abs. 4 Satz 2). Der Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden. Leistungskürzungen sind dagegen nicht zulässig bei Personen, die sich in einem laufenden Dublin-Verfahren befinden, ohne in einem anderen EU-Land bereits ein Aufenthaltsrecht erhalten zu haben. Der neue Absatz 5 des § 1a nennt darüber hinaus diverse Konstellationen, in denen erstmals auch Asyl(folge)antragsteller zwingend (!) mit Leistungskürzungen zu belegen sind, wenn sie schuldhaft gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verstoßen, etwa die Pflicht zur Wahrnehmung des Termins zur Asylantragstellung. Wieder die vollen Leistungen erhält der Asylantragsteller, sobald er seine Mitwirkungspflicht erfüllt, also etwa den schuldhaft versäumten Termin zur Asylantragstellung wahrgenommen hat. Dies kann Monate dauern. Widerspruch und Klage gegen Leistungskürzungen haben nach dem neuen § 11 Abs. 4 AsylbLG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung mehr. Um (schnell) die regulären Leistungen zu erhalten, muss daher zusätzlich ein Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden.

### **Arbeitsgelegenheiten/Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§§ 5, 5a AsylbLG)**

Arbeitsgelegenheiten (umgangssprachlich „1-Euro-Jobs“) sollen zukünftig in großem Stil als Integrationsvehikel dienen und zwar im Rahmen des – bis zum 31.12.2020 befristeten – Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“. Einzelheiten zu dem Programm sind in einer Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 20.7.2016 geregelt. Arbeitsgelegenheiten auf Grundlage des Programms heißen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) und werden von der Bundesagentur für Arbeit finanziell gefördert. Jährlich sollen bis zu 100.000 FIM gefördert werden. Grundlage für die FIM ist § 5a AsylbLG, wonach die Leistungsbehörden in Abstimmung mit den Maßnahmeträgern (dies sind: staatliche oder staatlich beauftragte Träger von LEAen/GUen, staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger) Asylbewerber einer Arbeitsgelegenheit verpflichtend zuweisen können.

Verpflichtet werden können Personen, die

- nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitsfähig sind,
- nicht erwerbstätig sind,
- nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen und
- denen die Aufnahme der Arbeitsgelegenheit zumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit kann etwa auf Beeinträchtigungen wie Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder dem Erreichen der Rentenregelaltersgrenze beruhen. Unzumutbar, weil unter dem Aspekt der Integration unnötig, ist eine FIM auch, wenn der Betroffene bereits ein reguläres Beschäftigungsverhältnis, eine

Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

Kommt man trotz vorheriger schriftlicher Belehrung einer Verpflichtung zu einer FIM ohne wichtigen Grund nicht nach, besteht nur ein stark reduzierter AsylbLG-Leistungsanspruch.

Explizit ausgeschlossen vom Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ sind Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Für sie gibt es aber weiter die „normalen“ Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG, der keine Beschränkung auf bestimmte Herkunftsländer vorsieht. Statt bisher 1,05 € beträgt die Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten zukünftig nur noch 0,80 € pro Stunde. Auf Nachweis sind aber auch durch die Arbeitsgelegenheit entstandene höhere Aufwendungen zu erstatten. Die (Mehr-)Aufwandsentschädigung darf nicht als Einkommen auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AsylbLG).

Nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte erhalten nach 15 Monaten Aufenthalt grds. „Analogleistungen“ in Anlehnung an das SGB XII. Für diese Personen bestand bislang keine Möglichkeit oder Pflicht, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen. Nach dem neuen § 2 Abs. 1 AsylbLG ist dies nun zulässig.

### **Ablehnung von Asylanträgen als „unzulässig“ (§ 29 AsylG)**

Der neue § 29 AsylG fasst verschiedene Konstellationen zusammen, in denen ein Asylantrag nicht (erneut) inhaltlich geprüft wird, sondern bereits als unzulässig abgelehnt wird. Die Gesetzesbegründung kaschiert dabei die Tatsache, dass damit punktuell durchaus Verschärfungen und nicht nur eine bloße Vereinheitlichung der bisherigen Rechtslage einhergehen:

Neben den – schon bislang als unzulässig abzulehnenden – Dublin-Fällen sieht das Gesetz Unzulässigkeitsentscheidungen jetzt ausdrücklich u.a. in folgenden Situationen vor:

- Der Antragsteller hat bereits in einem anderen EU-Staat die Flüchtlingeigenschaft oder subsidiären Schutz erhalten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).
- Der Antragsteller war bereits in einem Nicht-EU-Staat vor politischer Verfolgung sicher und dieser Staat ist bereit, ihn wiederaufzunehmen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG).

Im ersten Fall droht also die Abschiebung in einen EU-Staat, im zweiten in einen Nicht-EU-Staat, der aber nicht der Herkunftsstaat des Antragstellers ist. Die Entscheidung muss in einem Bescheid mitgeteilt werden, der eine Abschiebungsandrohung (§ 35 AsylG) und eine Ausreisefrist von einer Woche enthält (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Gegen die Entscheidung kann man vor dem zuständigen Verwaltungsgericht klagen. Wie in den Dublin-Fällen hat diese Klage aber keine aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylG). Für wirksamen Abschiebungsschutz muss deshalb neben der Klage ggf. zusätzlich ein Eilantrag gestellt werden. Sowohl für die Klage als auch für den Eilantrag gilt eine Frist von einer Woche (§§ 36 Abs. 3 Satz 1, 74 Abs. 1 AsylG).

Schließlich wird nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG auch ein Asylfolgeantrag als unzulässig abgelehnt, wenn kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, etwa wenn sich aus Sicht

des BAMF im Vergleich zum vorherigen Asylantrag keine asylrelevanten Umstände geändert haben.

### **Zustellung der Entscheidungen des BAMF (§ 31 AsylG)**

Entscheidungen des BAMF sind den Beteiligten nur noch dann förmlich („gelber Umschlag“) zuzustellen, wenn sie der Anfechtung unterliegen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Das bedeutet: Nur wenn dem Asylantrag in vollem Umfang stattgegeben wird, reicht eine einfache schriftliche Bekanntgabe. Wurde dagegen Flüchtlingsschutz beantragt, aber nur subsidiärer Schutz „bewilligt“, muss die Entscheidung weiterhin förmlich zugestellt werden.

### **Entstehung Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 87c AsylG)**

§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG bestimmt nun, dass die Aufenthaltsgestattung mit Ausstellung des neuen Ankunftsnachweises (§ 63a AsylG) entsteht. Diesen erhält man bei der zuständigen LEA. Wird kein Ankunftsnachweis ausgestellt, entsteht die Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erst mit Stellung des förmlichen Asylantrags beim BAMF. Der Zeitpunkt der Entstehung der Aufenthaltsgestattung ist z.B. für die Bestimmung des Arbeitsmarktzugangs (§ 32 Abs. 1 und 4 BeschV) oder das Ende der Residenzpflicht (§ 59a AsylG), also das Verbot, den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde ohne gesonderte Erlaubnis zu verlassen, wichtig. In beiden Fällen knüpft der Fristbeginn nämlich an einen „gestatteten Aufenthalt“ an. Die Aufenthaltsgestattung ist nicht abhängig von einer Bescheinigung hierüber, die man erst ab Stellung des förmlichen Asylantrags erhält, denn den Termin hierfür bekommt man häufig erst viele Monate nach der Ankunft in Deutschland.

Für „Altfälle“, also insbes. Personen, die im Jahr 2015 und Anfang 2016 nach Deutschland gekommen sind, enthält § 87c AsylG verschiedene – gelinde gesagt nicht aus sich selbst heraus verständliche – Regelungen, die den Zeitpunkt der Entstehung der Aufenthaltsgestattung festlegen.

### **Aussetzung der Vorrangprüfung und Erleichterung von Leiharbeit (§ 32 Abs. 5 BeschV)**

Bei Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung, die eine Beschäftigungserlaubnis beantragen, entfällt auf drei Jahre befristet eine bislang erforderliche Vorrangprüfung durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, kurz ZAV (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV i.V.m. der Anlage zu § 32 BeschV). Das gilt für alle Arbeitsagenturbezirke, in denen eine unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit herrscht. Die Bezirke sind in der Anlage zur BeschV aufgelistet, wobei aus Baden-Württemberg alle Arbeitsagenturbezirke genannt sind. In den nächsten drei Jahren wird in Baden-Württemberg damit nicht mehr geprüft, ob ein deutscher oder sonst bevorzogter ausländischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Nach wie vor von der ZAV geprüft wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, also insbes. die Zahlung des rechtlich maßgeblichen Arbeitsentgelts (Tariflohn, ortsüblicher Lohn, Mindestlohn). Das gilt natürlich nur, wenn das Gesetz überhaupt eine Beteiligung der ZAV vorsieht, also z.B. nicht bei Ausbildungen oder Orientierungspraktika (< 3 Monate).

Die landesweite Aussetzung der Vorrangprüfung hat außerdem zur Folge, dass in Baden-Württemberg Leiharbeit generell schon nach einer Wartefrist von drei Monaten statt bislang 15 Monaten genehmigungsfähig ist. Das folgt aus § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 32 BeschV.

### **Öffnung Ausbildungsförderung für Asylbewerber (§ 132 SGB III)**

Der Personenkreis, dem Leistungen der Ausbildungsförderung gewährt werden kann, wird deutlich erweitert, allerdings zunächst befristet bis zum 31.12.2018. Möglich sind bestimmte Leistungen nun z.B. an Personen im laufenden Asylverfahren, also solche mit einer Aufenthaltsgestattung. Nach drei Monaten gestatteten Aufenthalts kommen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung, nach 15 Monaten auch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld in Betracht. Das gilt allerdings – wieder einmal – nur, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten wird – wieder einmal – vermutet, dass dies nicht so ist.

Schließlich haben auch Personen mit einer Duldung nach einer 12-monatigen Voraufenthaltszeit Anrecht auf bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung (§ 132 Abs. 2 SGB III). Nach drei Monaten leistungsberechtigt sind auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 132 SGB Abs. 3 SGB III).

### **Fazit**

Tatsächlich handelt es sich beim Integrationsgesetz eher um ein weiteres Asylpaket mit einem Rundumschlag durch fast alle flüchtlingsrelevanten Gesetze. Einige Änderungen sind dabei begrüßenswert, etwa die Aussetzung der Vorrangprüfung. Der an dieser Stelle eintretende Bürokratieabbau wird indes durch den bürokratischen Mehraufwand, den die Umsetzung der Wohnsitzauflage produziert, mehr als kompensiert. Auch die Stärkung der Ausbildungsduldung kann grundsätzlich auf der „Habenseite“ verbucht werden. Deren tatsächlicher Wert hängt freilich entscheidend von ihrer Interpretation durch die ausländerbehördliche Praxis ab. Die Befürchtung besteht, dass Baden-Württemberg sich (ein weiteres Mal) vom bayerischen Nachbarn inspirieren lässt und dessen strenger Lesart folgt. Skepsis ist auch aufgrund der reichlich genährten Erfahrung angebracht, dass die Halbwertzeit von (vermeintlichen) Errungenschaften immer kürzer wird. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch das „Asylpaket II“ im März 2016 legt davon täglich trauriges Zeugnis ab. Dieser war erst im August 2015 durch das „Bleiberechtsgesetz“ ermöglicht worden. Namensgebend hierfür waren die hart und langwierig erkämpften §§ 25a und b AufenthG, die sogenannten Bleiberechtsregelungen. Diese scheint der Gesetzgeber mit seinem neuesten Gesetzesprojekt „auf's Korn zu nehmen“. Dessen „verheißungsvoller“ Titel: „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“. Dazu lässt sich heute schon sagen: Dem Vorwurf der inhaltlichen Verschleierung setzt sich diese Gesetzesbezeichnung jedenfalls nicht aus ... und auch der nächste „Bericht aus Berlin“ ist gewiss.

#### **Der Autor:**

Sebastian Röder  
ist Mitarbeiter  
der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.